



# Tagungsbericht vom Altlastentag Hannover 2011

## Forum für Boden- und Grundwasserschutz

Am 01. September 2011 trafen sich rund 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Behörden, Unternehmen und Institutionen beim 20. Altlastentag Hannover „Forum für Boden- und Grundwasserschutz“, der von der Landeshauptstadt Hannover und der Ostfalia – Hochschule für angewandte Wissenschaften in Suderburg veranstaltet wurde. Fünf Workshops und ein kommunales Fachforum befassten sich mit unterschiedlichen Themen des Boden- und Grundwasserschutzes. Eine Fachaustellung rundete die eintägige Veranstaltung ab.

Im Einführungsreferat von Petra Günther (IFUA-Projekt-GmbH, Bielefeld) zum Thema „Möglichkeiten und Grenzen von Bürgerbeteiligung“ wurden verschiedene Ebenen von Beteiligungsverfahren, so wie sie in den vergangenen Jahren bei der Untersuchung und Sanierung bewohnter Altlasten zur Anwendung gekommen sind, dargestellt. Hierbei sind die konzeptionellen Ebenen der Information (einseitig), der Kommunikation (zweiseitig) und der Partizipation (zweiseitig mit Beteiligung am Entscheidungsfindungsprozess) zu unterscheiden. Insbesondere bei den beiden letztgenannten Ebenen wird das Ziel verfolgt, das Gespräch zwischen den behördlich und gutachterlich Agierenden und den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern zu fördern mit dem Ziel, Argumente auszutauschen und gemeinsam Lösungen zu entwickeln.

Als ein wesentliches Fazit betonte Petra Günther, dass jeder Einzelfall ein maßgeschneidertes Kommunikationskonzept verlangt. Patentrezepte gibt es nicht, sehr wohl aber generelle Prüfkriterien, anhand derer ein entsprechendes Konzept inklusive eines Maßnahmenfächers für die Kommunikation entwickelt werden kann.

Des Weiteren stellte Petra Günther heraus, dass Möglichkeiten und Grenzen von Bürgerbeteiligung von den im Einzelfall vorhandenen Gegebenheiten geprägt werden. Dies betrifft zum einen spezifische fachliche Themen, zum anderen aber auch das personelle und administrative Umfeld

der Bearbeitung. Dennoch können übertragbare Merkposten für die Etablierung von Bürgerbeteiligung formuliert werden:

#### Bürgerbeteiligung...

- muss gleichrangig zu den ingenieurtechnischen Leistungen gesehen und somit frühzeitig und adäquat konzipiert, finanziert und praktiziert werden.
- setzt Vertrauen voraus, was durch die sozialen Kompetenzen (z.B. Authentizität, Empathie, Klarheit) der Prozessbeteiligten bestimmt wird.
- muss langfristig und kontinuierlich angelegt sein und sollte über die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit individuelle Gespräche anbieten.
- ist kein Garant für eine konfliktfreie Umsetzung von Maßnahmen und kann im Einzelfall kontroverse Sichtweisen auch nicht auflösen.
- kann letztlich nicht „auf Augenhöhe“ erfolgen. Aufgrund der Aufgabe der Behörden (Gefahrenabwehr) bleibt das „Mächteverhältnis“ ungleich.

#### Workshop 1: Rechtsfragen

##### Moderation und Text:

Carsten Dube (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, Hannover)

##### Referate:

Christina Freifrau von Mirbach (Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg), Karsten Heine (Oberfinanzdirektion Hannover)

Im Workshop 1 „Rechtsfragen“ wurden insgesamt drei Themenfelder diskutiert.

Beim Thema „Bürgerbeteiligung“ konnte an den Vortrag angeknüpft werden, den Petra Günther zu Beginn des Altlastentages hielt. Im Vergleich zu den Erfahrungen in förmlichen Anlagen-Zulassungsverfahren, über die Christina Freifrau von Mirbach berichtete, bietet das Bodenschutzrecht relativ gute Möglichkeiten, um eine Bürgerbeteiligung mit dem „formellen“ Handeln der zuständigen Behörde zu verknüpfen. Hilfreich sind u.a. das Prinzip der schrittwei-

sen Fallbearbeitung, die Ermessensspielräume des Bodenschutzes und die Möglichkeit zum Abschluss von Sanierungsverträgen. Wegen des sehr hohen Arbeitsaufwandes, der aus einer intensiven Kommunikation und Beteiligung resultiert, ist eine umfangreiche Bürgerbeteiligung landesweit nur in seltenen Einzelfällen praktiziert worden. In der Diskussion über das Themengebiet „Auskünfte nach Umweltinformationsrecht vs. Datenschutz“ wurde einmal mehr deutlich, dass die Unteren Bodenschutzbehörden aufgrund der Gesetzeslage in jedem Einzelfall zwei gegensätzliche Interessen berücksichtigen müssen. Soweit sich ein Grundstück im Eigentum einer natürlichen Person (d.h. nicht einer GmbH oder AG) befindet, können auch Informationen über das Grundstück als „personenbezogene Daten“ angesehen werden. Die Vielzahl dieser Daten besitzt allerdings eine unterschiedliche Sensibilität bzw. Schutzwürdigkeit. Bei objektiven Tatsachen wie gemessenen Schadstoffbelastungen oder früheren Grundstücksnutzungen kann in vielen Fällen eine „erhebliche“ Beeinträchtigung von Eigentümerinteressen verneint werden, sodass das Verbot nach § 9 Abs. 1 UIG nicht zum Tragen kommt. Die Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer, die das UIG vorschreibt, wirft insbesondere in großstädtischen Gebieten für die Bodenschutzbehörden gravierende Praktikabilitätsprobleme auf.

Zum Thema „Zuständigkeiten bei Kampfmitteln und Rüstungsaltslasten“ stellte Karsten Heine zunächst das komplizierte Zusammenspiel von Polizeibehörden, Umweltbehörden und Dienststellen des Bundes dar. Häufig bietet sich eine koordinierende Rolle der Landkreise an, die zugleich mittlere Polizeibehörden und untere Umweltbehörden sind. Bei einer Entwidmung von bundeseigenen Liegenschaften, z.B. ehemaligen Bundeswehr-Standorten, wird die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) als Repräsentantin des Eigentümers tätig. Teilweise wird in solchen Konstellationen die Fläche

